

Anlage 7

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichtsbehörden

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht  
unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: IV 308 – 163.110 - 10  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Karsten Pesch  
karsten.pesch@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3107  
Telefax: 0431 988 614-3140

5. September 2014

## **Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltserlass 2015)**

### **1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik**

#### **1.1 Kommunale Finanzsituation**

Die Finanzlage der insgesamt gut 1.100 Kommunen in Schleswig-Holstein stellt sich sehr heterogen dar. Eine ausführliche Darstellung zur aktuellen Finanzsituation der Kommunen ist auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht.<sup>1</sup>

#### **1.2 Haushaltskonsolidierung**

Die Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte ist weiterhin eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre. Das gilt nicht nur für den Landeshaushalt, sondern auch für die kommunalen Haushalte in Schleswig-Holstein.

Der aktuell fortgeschriebene, nicht veröffentlichte Runderlass des Innenministeriums vom 31. März 2014 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbezugszuweisungen (IV 306 i. V. – 165.42-1) mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

<sup>1</sup> [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) => Kommunales und Sport => Kommunale Finanzen

### **1.3 Gemeindehaushaltsrecht**

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) => Kommunales und Sport => Kommunale Finanzen veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei folgenden haushaltsrechtlichen Vorschriften im Jahr 2014 Änderungen vorgenommen wurden:

- § 95 o Absatz 8 der Gemeindeordnung (Änderung Frist zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses),
- Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen),
- Erlass Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern im Rahmen der Besorgung der Kassengeschäfte bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und
- Erlass Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen.

Darüber hinaus befindet sich ein Änderungsentwurf der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) im Anhörungsverfahren. Er betrifft die §§ 24 Absatz 2, 41 Absatz 8 und 60.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen der kameralen Buchführung führen, ab dem Haushaltsjahr 2016 verpflichtet sind, Anlagennachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen und Abschreibungen zu veranschlagen/auszuweisen (§§ 11, 36, 45 GemHVO-Kameral). Zur Bewertung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird auf die Regelungen der GemHVO-Doppik (§§ 41 und 43) sowie auf die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) verwiesen.

## **2 Gemeindefinanzplanung**

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2015 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2016 bis 2018 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2014. Die Angaben zu den Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2016 bis 2018 gelten vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Entwurf eines neuen FAG .

<b>Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent</b>				
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Einnahmen / Einzahlungen</b>				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 5	+ 5	+ 5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	+ 3	+ 4	+ 3
Gewerbsteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
Sonderausgleich § 31 FAG g. R.	s. Ziffer 7	+ 3	+ 3	+ 3
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	0	+ 4	+ 5
<b>Ausgaben / Auszahlungen</b>				
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes / bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1
Personalausgaben	bis zu 2,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5

Im Übrigen wird zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen auf die Ausführungen unter Ziffer 8 verwiesen.

### **3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Steuerschätzung vom Mai 2014 weist für das Jahr 2014 einen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 1.061 Mio. Euro aus.

Für das Jahr 2015 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.126 Mio. Euro prognostiziert.

### **4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2014 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 104 Mio. Euro an.

Für das Jahr 2015 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 108 Mio. Euro erwartet.

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 beschlossen. Demnach soll u.a. der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer um 500 Mio. Euro pro Jahr steigen. Für Schleswig-Holstein ist mit einer Erhöhung von rd. 13 Mio. Euro zu rechnen.

## **5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage**

### **5.1 Gewerbesteuer**

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2015 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

### **5.2 Gewerbesteuerumlage**

Der Gewerbesteuerumlagesatz wird voraussichtlich für das Jahr 2015 weiterhin 69 % betragen.

Die in der Gewerbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage wird mit fünf Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2014 bis 2018 dargestellt.

## **6 Feuerschutzsteuer nach § 23 FAG-Entwurf (§ 30 FAG g. R.)**

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 12,3 Millionen Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 23 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 FAG-Entwurf (§ 30 Absatz 1 FAG g. R.) zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2015 voraussichtlich Mittel von rund 8,3 Millionen Euro zufließen.

## **7 Sonderausgleich nach § 25 FAG-Entwurf (§ 31 FAG g. R.)**

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen für das Jahr 2015 rd. 104,2 Mio. Euro (+ 3 %).

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

## **8 Kommunaler Finanzausgleich**

### **8.1 Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs**

Der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein wird grundlegend reformiert. Das neue Finanzausgleichsgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs (FAG-E) – Landtagsdrucksache 18/1659) liegt dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Sie ist für November 2014 vorgesehen. Die Neuordnung soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten und löst damit das bisherige Finanzausgleichsgesetz ab.

Grundzüge des neu geordneten Finanzausgleichs:

Der kommunale Finanzausgleich basiert zukünftig auf den kommunalen Aufgaben, das heißt den Gemeindeaufgaben, den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte sowie den übergemeindlichen Aufgaben. Anhand der jeweiligen Netto-Zuschussbedarfe bemisst sich, für welche Aufgabengruppe welche anteiligen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In besonderer Weise berücksichtigt der kommunale Finanzausgleich künftig die sozialen Lasten bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie werden entsprechend ihrem Umfang zu einem zentralen Verteilungskriterium. Künftige Verschiebungen der sozialen Lasten zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten werden bei der jährlichen Festsetzung unmittelbar zu entsprechend veränderten Schlüsselzuweisungen führen.

Die nicht mehr gerechtfertigte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten der Unterkunft wird aufgehoben. Stattdessen wird die Aufgabe vollständig bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt. Damit erfolgt die Finanzierung also unmittelbar aus dem FAG.

Leistungen Zentraler Orte für ihr Umland werden stärker honoriert. Generell wird künftig die tatsächliche Mehrleistung der Stufen Zentraler Orte im kommunalen Finanzausgleich (wie bisher unabhängig von der Einwohnerzahl des Zentralen Orts selbst) abgebildet.

Gemeinden mit rückläufiger Einwohnerzahl werden entlastet. Ihre einwohnerbezogenen Zuweisungen sinken künftig nicht so schnell. Dadurch gewinnen sie etwas Zeit, sich an die veränderten Rahmenbedingungen im demographischen Wandel anzupassen. Auch die Aufgabenveränderungen aufgrund des demographischen Wandels werden bei den künftigen Evaluationen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden. Im Übrigen bleibt der demographische Wandel im Wesentlichen Gegenstand zahlreicher fachpolitischer Entscheidungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs.

In vielerlei Hinsicht wird der kommunale Finanzausgleich transparenter und nachvollziehbarer. So werden die Gemeindesonderschlüsselzuweisungen in die Gemeindeschlüsselzuweisung überführt, weil sie vom Umfang keinen Sonderfall mehr darstellen, sondern im Gegenteil fast zum Regelfall geworden sind. Die unverständlichen Festbeträge werden aufgehoben. Die Finanzausgleichsumlage, die

einnahmestarke Gemeinden solidarisch entrichten, wird mit der ähnlich wirkenden zusätzlichen Kreisumlage zusammengeführt.

Der kommunale Finanzausgleich wird künftig anlassbezogen und darüber hinaus regelmäßig evaluiert werden. Diese Evaluationen sind erforderlich, denn niemand kann sicher vorhersagen, ob die heutigen Aufgabenstrukturen der Kommunen künftig noch zutreffend sein werden. Welche Aufgaben neu hinzukommen, wegfallen oder sich im Gewicht wesentlich ändern, wird Grundlage künftiger Anpassungen sein.

Die Landesregierung hat die Reformauswirkungen im Internet unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) => Kommunalen Finanzausgleich => Reform umfassend dargelegt. Bestandteil ist eine Simulation der Reformergebnisse bezogen auf die Basiswerte für das Finanzausgleichsjahr 2014.

## **8.2 Finanzausgleichsmasse 2015**

Die Finanzausgleichsmasse wird für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2014 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2015 i. H. v. 1.532,1 Mio. Euro zu rechnen. Darin enthalten ist die Abrechnung des Finanzausgleichsjahres 2013 (rd. +36,6 Mio. Euro) und ein Anteil der Glättungsregelung der Finanzausgleichsmasse der Jahre 2013 bis 2015 (rd. +25,7 Mio. Euro).

## **8.3 Berechnungsgrunddaten 2015**

Mit den neuen Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich sind die Grunddaten nur noch eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Auf der Grundlage des FAG-Entwurfs und der Steuerschätzung vom Mai 2014 ergeben sich auf Basis des Gesetzentwurfs die nachstehenden Berechnungsgrunddaten.

Die sich nach § 7 Absatz 2 FAG-E an den gewogenen Durchschnittshebesätzen im kreisangehörigen Bereich orientierenden Nivellierungssätze werden im Finanzausgleichsjahr 2015 für die Grundsteuer A und B 311 % sowie für die Gewerbesteuer 253 % betragen.

Die maßgeblichen Steuerkraftzahlen (nach FAG-E) werden bei den kreisfreien Städten in etwa auf dem Niveau des Vorjahres und im kreisangehörigen Bereich voraussichtlich um etwa 3,5 % über denen des Vorjahres liegen.

Wegen der für Berechnung maßgeblichen Einwohnerzahlen wird auf die Einführung des demografischen Faktors hingewiesen. Die für den Finanzausgleich verwendete Einwohnerzahl liegt damit rund 0,8 % über der veröffentlichten Einwohnerzahl des Statistikamtes Nord.

Unter Zugrundelegung der unter Ziffer 8.2 dargelegten Finanzausgleichsmasse wird empfohlen, für den Finanzausgleich 2015 folgende Grunddaten zu berücksichtigen:

Grundbeträge (in Euro)	
– Grundbetrag für die Gemeindeschlüsselzuweisungen	1.032,00
– Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	354,20

Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben für (in Euro)	
– ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	2.282.088
– ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	1.369.248
– einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum	684.624
– einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort	228.204
– einen Stadtrandkern II. Ordnung	114.096

Die vier Oberzentren können für 2015 zusammen mit Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe von rd. 110 Mio. Euro rechnen.

Die Finanzkraft als Umlagegrundlage für die allgemeine Kreisumlage wird 2015 im Landesdurchschnitt voraussichtlich um rd. 3 % höher ausfallen als im laufenden Jahr.

Im o. g. Internetangebot findet sich ebenfalls eine Übersicht zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Auch der Rechenweg für die jeweilige Zuweisung jeder Kommune ist dargelegt.

## **9 Gemeindegewirtschaftsrecht**

### **9.1 Stand der Reform des Gemeindegewirtschaftsrechts**

Die Landesregierung arbeitet derzeit final an einem Gesetzentwurf zur Novellierung des Gemeindegewirtschaftsrechts. Dieser Gesetzentwurf wurde in einem intensiven Dialogprozess mit den kommunalen Landesverbänden, den Verbänden der kommunalen Wirtschaft sowie den Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks erarbeitet.

#### **Inhalt:**

Den Gemeinden und ihren Unternehmen kommt bei der Energiewende große Bedeutung zu. Gleiches gilt für den Ausbau einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur (Glasfaser). Um die Kommunen und ihre Unternehmen für diese Aufgaben zu ertüchtigen, sollen ihnen erweiterte wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Allerdings birgt dieses Mehr an kommunalwirtschaftlicher

Freiheit auch Risiken. Gerade die Bereiche der Energiewirtschaft und der Telekommunikation sind in besonderem Maße investitionsträchtig. Daher soll die Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten mit einer Stärkung der demokratischen Kontrolle über die kommunalen Unternehmen einhergehen.

Der Gesetzentwurf soll im ersten Quartal 2015 an den Landtag des Landes Schleswig-Holstein zur Beratung und Beschlussfassung übergeben werden. Nach Beschlussfassung durch den Landtag werden die Änderungen durch das Innenministerium in Erlassform bekannt gegeben. Im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren werden weitere untergesetzlichen Regelungen novelliert und in der Folge bekannt gegeben.

Einzelheiten zum Fortgang des Verfahrens finden Sie im Internet unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) => Kommunales und Sport => Kommunale Wirtschaft => Kommunales Wirtschaftsrecht

## 9.2 Transparenzgesetz

Vor dem Hintergrund, dass der Landtag die Landesregierung einstimmig aufgefordert hat, ein Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen in Schleswig-Holstein, auch der der Gemeinden, zu erarbeiten, ist hier die größtmögliche demokratische Legitimation für die Transparenz von Bezügen der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein gegeben.

Dem folgend befindet sich der entsprechende Gesetzentwurf derzeit im Gesetzgebungsverfahren, wobei geplant ist, dass das Gesetz noch in diesem Jahr vom Landtag des Landes Schleswig-Holstein verabschiedet wird. Vor diesem Hintergrund sollte bei allen künftigen Vertragsabschlüssen darauf hingewirkt werden, dass eine Klausel aufgenommen wird, die es den Gemeinden ermöglicht, die entsprechenden Daten zu veröffentlichen.

Eine Vertragsklausel zur Veröffentlichung der Daten könnte wie folgt lauten:  
*„Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hat die Gemeinde das Recht, die Gesamtvergütung von Frau / Herrn XY unter Namensnennung zu veröffentlichen. Die Gesamtvergütung umfasst insbesondere die monetären Vergütungsbestandteile einschließlich etwaiger Erfolgstantiemen, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, sowie Nebenleistungen jeder Art (z. B. Dienstwagen) und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführertätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.“*

Der Formulierungsvorschlag müsste an den Inhalt des jeweiligen Vertrages angepasst werden. Dies betrifft neben den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane auch die Mitglieder von Aufsichtsgremien.

Als öffentliche Unternehmen in diesem Sinne gelten die wirtschaftlichen Unternehmen nach § 101 Absatz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins (GO), die nicht-wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 Absatz 4 GO sowie die mehrheitlich kommunalen Gesellschaften, auch unter Hinzurech-



nung einer ggf. vorliegenden Landesbeteiligung. Konkret betrifft dies Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, die zivilrechtlichen Gesellschaften, die überwiegend wirtschaftlichen Zweckverbände sowie die gemeinsamen Kommunalunternehmen.

Die Hinwirkungspflicht zur Offenlegung der Bezüge wird auch die Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen treffen.

### **9.3 Bürgerwindparkmodelle**

Bei den Gemeinden ist zur Erhöhung der Akzeptanz von Windkraftanlagen vor Ort und zur Ermöglichung einer wirtschaftlichen Teilhabe der örtlichen Bevölkerung ein zunehmendes Interesse an sog. Bürgerwindparkmodellen festzustellen. Aus aktuellem Anlass ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle einer finanziellen Unterstützung von kommunaler Seite sowohl das EU-Beihilfe- als auch das Vergaberecht zu berücksichtigen sind. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Begrenzung der Beteiligung an den Bürgerwindparks auf die örtliche Bevölkerung nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung und damit zu einer Einschränkung von Grundfreiheiten von EU-Bürgern bzw. solchen aus EWR-Mitgliedstaaten führt.

## **10 EU-Beihilfenrecht für Kommunen**

Durch die Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2012 ist die aktuelle Modernisierung des EU-Beihilfenrechts eingeleitet worden (SAM - State Aid Modernisation).

Mit der Modernisierung des Beihilfenrechts verfolgt die Kommission die Ziele:

1. Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt,
2. Konzentration der Ex-ante-Prüfung der Kommission auf Fälle mit besonders großen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten bei der Durchführung der EU-Beihilfenvorschriften und
3. Straffung der Regeln und schnellerer Erlass von Beschlüssen.

Wichtige Maßnahmen im Rahmen von SAM sind die Reform der Verfahrensverordnung und der Ermächtigungsverordnung. Während die Reform der Verfahrensverordnung die Verbesserung der Bearbeitung von Beschwerden und die effiziente Einholung zuverlässiger Marktinformationen betrifft, wird mit der Ermächtigungsverordnung die Kommission in die Lage versetzt, sukzessive neue Beihilfegruppen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung aufzunehmen, so dass diese dann von der Anmeldepflicht des Art. 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt werden können. Relevant ist dies etwa für staatliche Beihilfen in den Bereichen Sport, Ausbau von Infrastruktur, Kultur/Wahrung des Kulturerbes und Breitbandinfrastruktur. Betroffen sind weiter unter anderem die Bereiche: Risikofinanzierungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Umweltschutzbeihilfen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen. Der Bundesrat ist mit beiden Verordnungsentwürfen im 1. Quartal 2013 befasst gewesen und hat hierzu Stellung genommen.

Beide Rechtssetzungsmaßnahmen sind am 22. Juli 2013 durch den Rat angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2013 veröffentlicht worden.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) VO (EU) 651/2014 (AB-LEU vom 26.06.2014, L 187/1) ist, am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Neben der Erweiterung des Anwendungsbereichs der AGVO auf neue Maßnahmen ist die Anhebung der Anmeldeschwelle für Einzelfälle erfolgt. Außerdem sieht die EU-Kommission umfangreiche Veröffentlichungs- und Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten vor.

Weitere Hinweise finden Sie in dem Internetauftritt des Innenministeriums unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) => Kommunales und Sport => Wettbewerbs- und Vergaberecht => EU-Beihilfenrecht.

## **11      Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen**

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/Bildung](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung) => Rund um Schule => Ganztagschulen bereitgestellt.

## **12      Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen**

Zur Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII stellt das Land entsprechend den Regelungen des AG-SGB XII örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, das geltende Finanzierungssystem mit einem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetz zum 01. Januar 2015 zu ändern.

## **13      Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung**

Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund gemäß § 46a SGB XII die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe. Nach § 15 Absatz 1 AG-SGB XII wird die Bundeserstattung den örtlichen Trägern in Höhe der von ihnen geltend gemachten Nettoausgaben zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Finanzierung dieser Aufgaben durch das Land ist ausgeschlossen.

## **14 Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe/Umsetzung des SGB II**

### **14.1 Weitergabe der Nettoentlastungen des Landes gemäß Ausführungsgesetz SGB II**

Nach dem Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 4. März 2014 (Drs. 18/1659) ist u.a. beabsichtigt, die bisher gesondert veranschlagte Zuweisung des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 51 Mio. Euro zur Weitergabe der Nettoentlastungen des Landes gemäß Ausführungsgesetz SGB II in den kommunalen Finanzausgleich zu überführen. Die Mittel werden dort zum Bestandteil der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte.

### **14.2 Gesamtbudget an Bundesleistungen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten (gem. § 46 Absatz 1 SGB II)**

Zur Umsetzung des SGB II werden den Jobcentern (gemeinsame Einrichtung) und den Jobcentern der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) Mittel des Bundes zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Verteilungsmaßstäbe werden in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt.

In welchem Umfang diese Mittel des Bundes für die Haushaltsjahre 2015 ff. zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens des Bundes noch entschieden.

### **14.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 SGB II (KdU)**

Der Bund beteiligt sich ab dem Jahr 2014 nach § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden mit 27,6 % an den von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) zu tragenden KdU.

### **14.4 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKKG (BuT)**

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Absatz 6 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gem. § 46 Absatz 7 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2014 für Schleswig-Holstein 3,6 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2015. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gem. § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG).

Von der Verordnungsermächtigung des § 8 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch in 2015 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach den Ziff. 14.3 und 14.4 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2014 damit durchschnittlich vorläufig 31,2 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

## **15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes**

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind - ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes - im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2015 mit rd. 50,9 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 43,6 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 4,8 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 % ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

## **16 Bundesinitiative Frühe Hilfen**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung hat im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen finanzielle Mittel zur Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte für folgende Maßnahmen beantragt:

- Förderung von Netzwerken mit Zuständigkeit Früher Hilfen
- Förderung von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich
- Förderung von Ehrenamtsstrukturen im Kontext Früher Hilfen

Die Bundesinitiative ist in zwei Förderzeiträume untergliedert:

Förderzeitraum I 01.10.2012 – 30.06.2014

Förderzeitraum II 01.07.2014 – 31.12.2015

Für 2015 werden den Kommunen in Schleswig-Holstein insgesamt 1.496.141,00 Euro zur Verfügung stehen. Die inhaltliche Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen sowie den Fördergrundsätzen des Landes Schleswig-Holstein. Die Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

## **17 Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege**

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch, dass ihr Kind in einer Krippe oder in Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, wird

seit 2008 der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch Bund, Länder und Kommunen unterstützt. Seit 2008 bis Mitte 2014 konnten in Schleswig-Holstein bereits knapp 16.500 zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege finanziert und auf den Weg gebracht werden. Der Ausbau entwickelt sich dynamisch und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

### **17.1 Investitionskostenzuschüsse für den Krippenausbau**

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Mehr als 150 Mio. € sind bislang von Bund und Land in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen. Weitere 10 Mio. Euro hat das Land Ende 2013 den Kreisen und kreisfreien Städten zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen, da der Bedarf nach U3 Plätzen in vielen Regionen noch vorhanden ist und bedient werden muss.

Darüber hinaus hat der Bund angekündigt, das Sondervermögen Kinderbetreuungsfinanzierung um weitere 550 Mio. Euro aufzustocken. Schleswig-Holstein kann hier von weiteren investiven Fördermitteln für den Ausbau der Kindertagesbetreuung profitieren. Nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel würde Schleswig-Holstein weitere 18,5 Mio. Euro erhalten können.

Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms U3 Ausbau und Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in kommunaler Trägerschaft der kreisfreien Städte (Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 1074, geändert durch Amtsbl. Schl.-H. 2011, S. 216, geändert durch Amtsbl. Schl.-H. 2013, Seite 124 sowie zuletzt geändert im Amtsbl. Schl.-H. 2014, Seite 110) und die zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Umsetzung des Landes- und Bundesinvestitionsprogramms und deren Zuwendungsbestimmungen. Als Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Gelder an die Kreise und kreisfreien Städte wurde die Zahl der Kinder unter drei Jahren in den Regionen zugrunde gelegt.

### **17.2 Betriebskostenzuschüsse für Krippenplätze**

Für die Förderung der Betriebskosten für Krippenplätze werden 2015 den Kommunen 25,87 Mio. Euro vom Bund und weitere 25,87 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Der Bund stellt weitere 2,5 Mio. Euro nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren bereit und das Land zusätzliche 47,5 Mio. Euro entsprechend der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau. Die Gesamtsumme 2015 beträgt somit 101,74 Mio. Euro. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen ist nach § 26 FAG-Entwurf (§ 33 FAG g. R.) die Zahl der im vergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien.

### **17.3 Betriebskostenzuschüsse für Elementarplätze**

Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit. Der Verteilungsmaßstab richtet sich ge-

mäß § 18 FAG-Entwurf (§ 25 FAG g. R.) nach den gleichen Kriterien wie bei der Betriebskostenförderung für Kinder unter drei Jahren.

## **18 Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen**

Seit dem Jahr 2011 wird die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ebenfalls im Rahmen des Finanzausgleichs abgewickelt. Nach § 27 FAG-Entwurf (§ 34 FAG g. R.) stehen jährlich 4 Mio. Euro bereit, die Mittelverteilung hängt ab von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr.

## **19 Krankenhausfinanzierung**

Der Betrag nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) für das Haushaltsjahr 2015 wird nach dem derzeitigen Stand 15,00 Euro je Einwohner betragen.

### **Veröffentlichungshinweis:**

Der Erlass wird im Internet ([www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) => Kommunales und Sport => Kommunale Finanzen) eingestellt.

gez.  
Mathias Nowotny

Anlage

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2014 bis 2018

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanzreformgesetz	Gewerbesteuerumlagesatz im Jahr				
	2014	2015	2016	2017	2018
	- in v.H. -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Absatz 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Absatz 3 und 5)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29,0	29,0	29,0	29,0	29,0
• Erhöhung für FDE	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5
Gewerbesteuerumlagesatz	69,0	69,0	69,0	69,0	69,0